Abwägungsvorschläge

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Müssen

Für das Gebiet:
"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: **07. Juni 2016**

Seite 1 - 5

TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: **"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

ADRESSE:

SH Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Landesplanungsbehörde

☑ Landesplanung	☑ TÖB § 4 (1) BauGB	☑ Dritte § 3 (1) BauGB
☑ Verbände § 59 LNatSchG	☐ TÖB § 4 (2) BauGB	☐ Dritte § 3 (2) BauGB
☑ Nachbargemeinden	☐ TÖB § 13 (1) BauGB	☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes,**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 und**
- **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg**

Planungsanzeigen/Beteiligungsschreiben vom 07.03.2016 mit Sichtvermerk des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.03.2016

Mit Schreiben vom 07.03.2016 übersenden Sie aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet neben der Neuausweisung von Wohnbauflächen nunmehr auch die Aufhebung der Wohnbauflächendarstellung für den Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, in dem die Schaffung von 14 Bauplätzen planungsrechtlich abgesichert war.
Darüber hinaus zeigen Sie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen an. Die Planung soll sich mit ca. 1 ha Wohnbaufläche aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln.

Aus Sicht der **Landesplanung** liegen zu den o. g. Planungsabsichten grundsätzlich Stellungnahmen bereits vor - zuletzt vom 02.07.2015 - auf die ich verweise.

Es wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Müssen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Schleswig-Holstein - Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde vom 25. Mai 2016

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: **"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

ADRESSE:

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten

☑ Landesplanung	☑ TÖB § 4 (1) BauGB	☑ Dritte § 3 (1) BauGB
☑ Verbände § 59 LNatSchG	☐ TÖB § 4 (2) BauGB	☐ Dritte § 3 (2) BauGB
☑ Nachbargemeinden	☐ TÖB § 13 (1) BauGB	☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde Müssen liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Innenministerium des Landes S-H
Kampfmittelräumdienst
vom 18.04.2016

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: **"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

ADRESSE:

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

☑ Landesplanung	☑ TÖB § 4 (1) BauGB	☑ Dritte § 3 (1) BauGB
☑ Verbände § 59 LNatSchG	☐ TÖB § 4 (2) BauGB	☐ Dritte § 3 (2) BauGB
☑ Nachbargemeinden	☐ TÖB § 13 (1) BauGB	☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
vom 18.03.2016

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: **"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

☑ Landesplanung	☑ TÖB § 4 (1) BauGB	☑ Dritte § 3 (1) BauGB
☑ Verbände § 59 LNatSchG	☐ TÖB § 4 (2) BauGB	☐ Dritte § 3 (2) BauGB
☑ Nachbargemeinden	☐ TÖB § 13 (1) BauGB	☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 07.03.2016 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Naturschutz *(Frau Penning Tel.: 326)*

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5, Rücknahme von Flächen für Dorfgebiet (einschließlich der Erschließungs-Stichstraße und der Grünfläche im Osten des Flurstücks 10/11?), bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, obwohl die Fläche im Landschaftsplan der Gemeinde für eine Bebauung als gut geeignet bewertet wird.

Auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung auf Grundlage der §§ 2 (4), 2a und 4c BauGB und der entsprechenden Anlage 1 durchzuführen, in der und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Städtebau und Planungsrecht

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Allerdings ist die gewählte Form zur Teilaufhebung des B-Planes 5 nicht möglich.

Aufhebungsverfahren - auch Teilaufhebungsverfahren – von B-Plänen sind an die gleichen Verfahrensschritte gebunden wie es auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich ist. Genauso sind die wie in einem Aufstellungsverfahren üblichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehört auch die Vorlage eines Umweltberichtes, dessen Detaillierungsgrad sicher unterhalb einer B-Planneuaufstellung angesiedelt ist. Die Unterlagen sind insofern zu ergänzen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 20.04.2016

Zum Fachdienst Naturschutz:

zu Abs. 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu Abs. 2:

Wird berücksichtigt.

Zu Städtebau und Planungsrecht:

Wird berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 4

TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: **"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

ADRESSE:

☑ Landesplanung	☑ TÖB § 4 (1) BauGB	☑ Dritte § 3 (1) BauGB
☑ Verbände § 59 LNatSchG	☐ TÖB § 4 (2) BauGB	☐ Dritte § 3 (2) BauGB
☑ Nachbargemeinden	☐ TÖB § 13 (1) BauGB	☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Landwirtschaftskammer
Deutsche Telekom AG
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Handwerkskammer Lübeck
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Deutscher Wetterdienst
Landessportverband Schleswig-Holstein
Stadt Schwarzenbek

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5